

KV-Nr.: 715

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Beigefügt sind 1 Blatt Kalender (I) sowie 2 Blatt Vorschriften (II-III).

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Dr. Mirco Schumacher

Rechtsanwalt

Dr. Mirco Schumacher – Beethovenstraße 1 - 40822 Mettmann

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf



Beethovenstraße 1
40822 Mettmann
Telefon: 02104-7917460
Telefax: 02104-7917461
Mein Zeichen: Ko/56/11
Datum: 27.04.2011

der Frau Reina Kossmann, Poststraße 11, 40822 Mettmann,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Mirco Schumacher, Beethovenstraße 1, 40822 Mettmann

gegen

den Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, Adalbert-Bach-Platz 1, 40822 Mettmann,

Beklagten.

Namens und mit Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und beantrage,

1. den Kostenerstattungsbescheid des Beklagten vom 18.04.2011 aufzuheben,
2. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Der Landrat des Kreises Mettmann verlangt von der Klägerin mit dem in Kopie als **Anlage K** beiliegenden, der Klägerin am 21.04.2011 übergebenen Bescheid vom 18.04.2011 die Erstattung der für die Beauftragung eines Schlüsseldienstes entstandenen Auslagen.

Zur Begründung verweist der Landrat darauf, dass er aufgrund des Anscheins eines Suizidversuchs der Klägerin zum Einschreiten berechtigt gewesen wäre.

Hierfür lagen jedoch nicht genügend Anhaltspunkte vor, so dass die Polizeibeamten fehlerhaft von einem Suizidversuch ausgegangen sind.

So haben die Polizeibeamten die von der Klägerin an deren Freundin versandte SMS mit dem Inhalt "Ich hab' Dich lieb, sei bitte nicht böse auf mich, ich weiß einfach nicht mehr weiter" fälschlich als Ankündigung eines Suizides gewertet.

Jedenfalls wären die von der Freundin der Klägerin daraufhin informierten Polizeibeamten vor der Beauftragung eines Schlüsseldienstes gehalten gewesen, der Klägerin nahe stehende Personen zu kontaktieren, um diese zu ihrer Einschätzung zu fragen oder sich nach eventuellen weiteren Wohnungsschlüsselinhabern zu erkundigen. So hätte die Freundin der Klägerin Auskunft darüber geben können, dass die Haushälterin einen Schlüssel zur Wohnung hat und schräg gegenüber der Klägerin wohnt.

Beweis: Zeugnis der Sabine Rüther, Hugenhauer Weg 67, 40822 Mettmann

Des Weiteren spricht auch gegen einen Suizidversuch, dass der Pkw der Klägerin nicht vor ihrer Wohnung geparkt war. Hieraus hätten die Polizeibeamten schließen müssen, dass die Klägerin weggefahren ist, mithin gerade keinen Suizidversuch in ihrer Wohnung unternehmen kann.

Selbst wenn man (fälschlicherweise) annähme, dass Anhaltspunkte für den Anschein einer Gefahr bestanden hätten, wäre die Klägerin jedenfalls nicht richtige Kostenschuldnerin. Um eine Abwälzung der Kostentragungspflicht des tatsächlich Verantwortlichen oder des Kostenrisikos der Allgemeinheit auf denjenigen zu verhindern, der objektiv Nichtstörer ist, ist bei der Kostentragungspflicht eine andere Sichtweise geboten. Eine Erstattung der für den Schlüsseldienst aufgewendeten Auslagen kann daher nur dann der Klägerin in Rechnung gestellt werden, wenn diese den Anschein einer Gefahr veranlasst und zu verantworten hat. Eine derartige Zurechenbarkeit kann jedoch nicht angenommen werden.

Es ist daher ermessensfehlerhaft, wenn der Landrat die Klägerin in Anspruch nimmt.

Dr. Schumacher
Dr. Schumacher
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen.

Anlage K



- Kopie -

**DER LANDRAT
als Kreispolizeibehörde
Mettmann**
Postanschrift:

Kreispolizeibehörde Mettmann - 40822 Mettmann

GEGEN POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Frau Reina Kossmann
Poststraße 11
40822 Mettmann

Dienstgebäude: Adalbert-Bach-Platz 1
40822 Mettmann
Auskunft erteilt: Herr Hoffmann
Zimmer: 25
Telefon: 02104/982- 228
Telefax: 02104/982- 444
E-Mail: Hoffmann@mettmann.de
Aktenzeichen: Ko 1.5.97.11
Datum: 18.04.2011

**Inanspruchnahme eines Schlüsseldienstes am 01.04.2011 ab 03:35 Uhr, Einsatzort:
40822 Mettmann, Poststraße 11**

KOSTENERSTATTUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Frau Kossmann,

für den o.g. Polizeieinsatz am 01.04.2011 werden Auslagen in Höhe von EUR 163,50 gegen Sie festgesetzt.

Rechtsgrundlagen:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der in dem Bescheid genannten Rechtsgrundlagen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Begründung:

In der Nacht vom 31.03. auf den 01.04.2011 informierte Frau Rüter die Polizei in Mettmann telefonisch über Suizidabsichten der Klägerin. Frau Rüter begab sich gegen 03:00 Uhr persönlich zur Polizeiwache und schilderte dort nähere Einzelheiten ihres Verdachts. So habe ihre Freundin nachts gegen 23:30 Uhr völlig aufgelöst und die ganze Zeit heulend angerufen und dann am 01.04.2011 gegen 02:15 Uhr eine SMS folgenden Inhalts gesendet: "Ich hab' Dich lieb, sei bitte nicht böse auf mich, ich weiß einfach nicht weiter". Versuche der Frau Rüter, die Klägerin kurz darauf telefonisch über Festnetz und Handy zu kontaktieren, seien fehlgeschlagen. Frau Rüter machte sich große Sorgen, da sie von Beziehungsproblemen der Klägerin mit ihrem ehemaligen Lebensgefährten und einem Suizidversuch im Jahre 2010 wusste, bei dem die Klägerin angedroht habe, sich mit dem Pkw in eine Kiesgrube zu stürzen. Der den Sachverhalt aufnehmenden Polizeiobermeisterin Mehlan wurde die SMS vorgezeigt.

Aufgrund der Schilderungen Ihrer Freundin und deren Einschätzung Ihres Zustandes war für

die Polizeibeamtin die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Suizidversuches gegeben. Es bestand kein Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Schilderung der Frau Rüther.

Vor diesem Hintergrund erfolgte gegen 03:30 Uhr ein Polizeieinsatz in der Poststraße 11 in Mettmann. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse mussten die Beamten zum Zeitpunkt ihres Einschreitens von einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Ihren Leib und Ihr Leben ausgehen.

Auf Klingeln und Klopfen öffneten Sie nicht Ihre Wohnungstüre. Es war daher nicht auszuschließen, dass Sie sich in Ihrer Wohnung befanden. Da somit eine konkrete Gefahr gegeben war, wurde aufgrund der Eilbedürftigkeit gegen 03:35 der Schlüsseldienst Zock mit der Öffnung der Türe beauftragt. Die Türöffnung erfolgte mit Hilfe eines Ihrem Wohnungsschlüssel vergleichbaren "Nachschlüssels". Sie wurden bei der Durchsuchung der Wohnung nicht angetroffen. Anschließend wurde die Wohnung durch den Schlüsseldienst wieder mit dem Ihrem Wohnungsschlüssel vergleichbaren "Nachschlüssel" ordnungsgemäß verschlossen.

Der Schlüsseldienst Zock hat mir seine Auslagen in Höhe von EUR 163,50 in Rechnung gestellt. Die Erstattung dieser Auslagen verlange ich nunmehr von Ihnen.

Sie sind richtige Kostenschuldnerin, da Sie die Gefahr verursacht haben. Eine Inanspruchnahme Ihrer Freundin, Frau Rüther, kam nicht in Betracht, da diese - im Gegensatz zu Ihnen - die Gefahr nicht unmittelbar verursacht hat.

Ich fordere Sie auf, die Zahlung des festgesetzten Auslagenbetrages innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides wie folgt zu überweisen:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Bankverbindung wird abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Im Auftrag

Hoffmann

Hoffmann
(Amtsrat)



DER LANDRAT als Kreispolizeibehörde Mettmann

Postanschrift:

Kreispolizeibehörde Mettmann- 40822 Mettmann

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude: Adalbert-Bach-Platz 1
40822 Mettmann
Auskunft erteilt: Herr Hoffmann
Zimmer: 25
Telefon: 02104/99- 228
Telefax: 02104/99- 444
E-Mail: Hoffmann@mettmann.de
Aktenzeichen: Ko 1.5.97.11
Datum: 07.06.2011

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Kossmann ./. Kreis Mettmann
18 K 78/11

beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist unbegründet. Der Landrat des Kreises Mettmann macht zutreffend eine Erstattung seiner Auslagen geltend.

Die Maßnahme durfte ohne vorhergehenden Verwaltungsakt getroffen werden. Die Polizei musste aufgrund der Erkenntnisse zum Zeitpunkt ihres Einschreitens von einer Gefahr von Leib und Leben der Klägerin ausgehen, zumal auf Klingeln und Klopfen an der Wohnungstüre nicht reagiert wurde und davon auszugehen war, dass die Klägerin sich noch in der Wohnung befand.

Dies gilt erst recht angesichts der betroffenen Rechtsgüter.

Polizeihauptmeister Tirol schreibt in seinem Bericht vom 04.04.2011, dass der auf die Klägerin zugelassene Pkw sich nicht an der genannten Wohnanschrift in der Poststraße in Mettmann befand. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Maßnahmen und der glaubhaft geschilderten Suizidabsicht ändert dies jedoch nichts daran, dass die Suizidgefahr aus Sicht der Beamten bestand und nicht auszuschließen war, dass sich die Klägerin in der Wohnung befand. Schließlich hätte der Pkw in einer Garage oder einer anderen Straße abgestellt werden können. Das Fehlen des Pkw vor der Wohnanschrift ist kein Indiz dafür, dass die Klägerin damit unterwegs gewesen sein könnte.

Auch waren die Polizeibeamten nicht gehalten, der Klägerin nahestehende Personen zu kontaktieren, um diese nach ihrer Einschätzung zu fragen oder sich nach eventuellen weiteren

Wohnungsschlüsselinhabern zu erkundigen. Angesichts der Eilbedürftigkeit der Situation sind derartige Anforderungen eindeutig überspannt.

Erst durch die Schilderung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Klageschriftsatz vom 27.04.2011 ist der Polizei bekannt geworden, dass die Klägerin keinerlei Suizidabsicht gehabt haben soll.

Die Polizei konnte jedoch zum damaligen Zeitpunkt nicht wissen, dass die Schilderung der Freundin auf angeblich falschen Schlussfolgerungen basiert.

Der Polizei kann es auch nicht angelastet werden, dass die Freundin wichtige Hinweise, wie die Tatsache, dass die Haushälterin, die einen Schlüssel zur Wohnung hat und schräg gegenüber der Klägerin wohnt, nicht mitgeteilt hat.

Die Türöffnung durch den Schlüsseldienst stellte zum Zeitpunkt des Einschreitens das mildeste Mittel dar. Aufgrund der Eilbedürftigkeit war es auch nicht tunlich, erst weitere Ermittlungen nach möglichen Schlüsselverwaltern anzustellen.

Die Maßnahme des Beklagten war ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig.

Die Klägerin ist auch richtige Kostenschuldnerin. Der Landrat hat sein diesbezügliches Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. Durch das Telefonat mit ihrer Freundin und die SMS sowie ihre anschließende Unerreichbarkeit hat die Klägerin den Anschein einer Gefahr in zurechenbarer Weise gesetzt. Am Wahrheitsgehalt der Schilderung der Freundin bestanden auf Seiten der Polizei keinerlei Bedenken.

Die Klage wird daher vollumfänglich abzuweisen sein.

Im Auftrag


Hoffmann

Amtsrat

Anlage: Verwaltungsvorgang (1 Heft)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass dem Erwidierungsschriftsatz der Verwaltungsvorgang beigelegt war, sich aus ihm aber keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Erkenntnisse ergeben.

**Öffentliche Sitzung
des Verwaltungsgerichts Düsseldorf**
18. Kammer 18 K 78/11

Düsseldorf, 01.07.2011

Anwesend:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Homann
Richterin am Verwaltungsgericht Linnenkämper
Richterin am Verwaltungsgericht Planken
ehrenamtliche Richterin Groß
ehrenamtlicher Richter Overhoff
VG-Beschäftigte Backfisch als Protokollführerin

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Reina Kossmann, Poststraße 11, 40822 Mettmann

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schumacher, Beethovenstraße 1, 40822 Mettmann

gegen

den Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, Adalbert-Bach-Platz 1, 40822 Mettmann

- Beklagter -

erscheinen:

1. für die Klägerin: Rechtsanwalt Dr. Schumacher;
2. für den Beklagten: niemand

Die mündliche Verhandlung wird um 9:15 Uhr eröffnet.

Es wird festgestellt, dass ausweislich des sich in den Gerichtsakten befindenden Empfangsbekennnisses der Beklagte ordnungsgemäß zum Termin geladen und darauf hingewiesen wurde, dass auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die Sach- und Rechtslage wird einseitig erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 18.04.2011 aufzuheben.

Vorgelesen und vom Prozessbevollmächtigten des Klägers genehmigt.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erhält Gelegenheit, seinen Antrag abschließend zu begründen.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, schließt der Vorsitzende um 9:45 Uhr die mündliche Verhandlung.

Es ergeht der

Beschluss:

Eine Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

Dr. Homann

(Dr. Homann,
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht)

Backfisch

(Backfisch, VG-Beschäftigte)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Terminladung und des von dem Beklagten ordnungsgemäß unterzeichneten Empfangsbekennnisses über den Erhalt der Terminladung wird abgesehen.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

01.07.2011.

Die Entscheidungen über die Kosten und den Streitwert sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- der Kostenerstattungsbescheid vom 18.04.2011 formell rechtmäßig ist,
- die Handlung, für die Auslagen erhoben werden, ebenfalls formell rechtmäßig ist und
- die Höhe der von der Beklagten verlangten Auslagenerstattung nicht zu beanstanden ist.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen.

Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Kalender 2011

Januar

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|---|
| 52 | | | | | | 1 | 2 | 5 |
| 1 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 6 |
| 2 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 7 |
| 3 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 8 |
| 4 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 9 |
| 5 | 31 | | | | | | | |

Februar

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | |
|--|----|----|----|----|----|----|----|----|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 9 |
| | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 10 |
| | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 11 |
| | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 12 |
| | 28 | | | | | | | 13 |

März

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | |
|--|----|----|----|----|----|----|----|--|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | |
| | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | |
| | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | |
| | 28 | 29 | 30 | 31 | | | | |

April

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 13 | | | | | 1 | 2 | 3 | 17 |
| 14 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 18 |
| 15 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 19 |
| 16 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 20 |
| 17 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | | 21 |
| | | | | | | | | 22 |

Mai

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | |
|--|----|----|----|----|----|----|----|----|
| | | | | | | | 1 | 22 |
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 23 |
| | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 24 |
| | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 25 |
| | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 26 |
| | 30 | 31 | | | | | | |

Juni

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | |
|--|----|----|----|----|----|----|----|--|
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | |
| | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | |
| | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | |
| | 27 | 28 | 29 | 30 | | | | |

Juli

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 26 | | | | | 1 | 2 | 3 | 31 |
| 27 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 32 |
| 28 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 33 |
| 29 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 34 |
| 30 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 35 |

August

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | |
|--|----|----|----|----|----|----|----|----|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 35 |
| | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 36 |
| | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 37 |
| | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 38 |
| | 29 | 30 | 31 | | | | | 39 |

September

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | |
|--|----|----|----|----|----|----|----|--|
| | | | | 1 | 2 | 3 | 4 | |
| | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | |
| | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | |
| | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | |
| | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | | | |

Oktober

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 39 | | | | | | 1 | 2 | 44 |
| 40 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 45 |
| 41 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 46 |
| 42 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 47 |
| 43 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 48 |
| 44 | 31 | | | | | | | |

November

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | |
|--|----|----|----|----|----|----|----|----|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 48 |
| | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 49 |
| | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 50 |
| | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 51 |
| | 28 | 29 | 30 | | | | | 52 |

Dezember

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So | |
|--|----|----|----|----|----|----|----|--|
| | | | | 1 | 2 | 3 | 4 | |
| | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | |
| | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | |
| | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | |
| | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | | |

Fest- und Feiertage 2011:

| | | | |
|------------|---------------------|------------|---------------------------|
| 01.01. | Neujahr | 12./13.06. | Pfingsten |
| 22.04. | Karfreitag | 23.06. | Fronleichnam |
| 24./25.04. | Ostern | 03.10. | Tag der Deutschen Einheit |
| 01.05. | Maifeiertag | 01.11. | Allerheiligen |
| 02.06. | Christi Himmelfahrt | 25./26.12. | Weihnachten |

Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen

vom 26.01.2010

Artikel 1:

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26.01.2010

(...)

§ 110

Absehen vom Vorverfahren, Ausnahmen

(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben worden ist. Vor Erhebung einer Verpflichtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes innerhalb des in Satz 1 bezeichneten Zeitraumes bekannt gegeben worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,

1. hinsichtlich derer Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreiben,

2. denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,

3. im Bereich des

a) Schulrechts, soweit sie von Schulen erlassen werden,

b) Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts, soweit sie von bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichteten Ämtern für Ausbildungsförderung erlassen werden,

4. die vom Westdeutschen Rundfunk Köln oder der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) erlassen werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat. Satz 1 gilt auch für Nebenbestimmungen sowie Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen zu den genannten Verwaltungsakten.

(3) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte, die sich gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden Verwaltungsaktes wenden. Dies gilt nicht,

1. wenn der Verwaltungsakt von einer Bezirksregierung erlassen worden ist, es sei denn, er ist auf dem Gebiet der Krankenhausplanung und -finanzierung ergangen,

2. bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,

3. bei Entscheidungen nach der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,

4. bei Entscheidungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,

5. bei Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
6. bei Entscheidungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
7. bei Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden,
8. bei Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung.

(4) Soweit landesgesetzliche Bestimmungen die Durchführung eines Vorverfahrens in sonstigen Bereichen vorsehen, finden diese Regelungen innerhalb des in Absatz 1 bestimmten Zeitraumes keine Anwendung.

§ 133 Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(...)

Artikel 2: Aufhebung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

Es werden aufgehoben - in der jeweils geltenden Fassung -

(...)

28. das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S.47/SGV. NRW. 303),

(...)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der in Klammern befindlichen Inhalte des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Bestandteile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind. Des weiteren ist davon auszugehen, dass das Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen wirksam zustande gekommen ist.

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 715

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Dem Vortrag liegen die Verfahren des VG Aachen, Az.: 6 K 1871/05 und 6 K 2089/05 zugrunde.

- A. Das Gericht durfte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz Nichterscheinens eines Beklagtenvertreters verhandeln und entscheiden, da der Beklagte in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.
- B. Die Klage dürfte **zulässig** sein.
- I. Der **Verwaltungsrechtsweg** ist nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet, weil die streitentscheidenden Normen des PolG NRW, des VwVG NRW und der VO VwVG NRW öffentlich-rechtlicher Natur sind.
- II. **Statthaft** ist eine Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO, denn der angegriffene Bescheid ist ein VA iSv § 35 S. 1 VwVfG NRW.
- III. Die Klägerin (im Folgenden: K) dürfte als Adressatin des Kostenerstattungsbescheides gemäß § 42 Abs. 2 VwGO **klagebefugt** sein.
- IV. Die Durchführung eines **Widerspruchsverfahrens** war nicht erforderlich. Denn nach § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO iVm § 110 Abs. 1 S. 1 JustG NRW bedarf es vor Erhebung einer Anfechtungsklage einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO nicht, wenn der VA - wie hier - während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis 31.10.2012 bekanntgegeben worden ist. Die Bekanntgabe des Bescheides vom 18.04.2011 erfolgte vorliegend am 21.04.2011 mittels Zustellung durch Postzustellungsurkunde gemäß §§ 41 Abs. 5 VwVfG NRW iVm §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 LZG NRW iVm § 177 ZPO durch Übergabe an K.
- V. K hat 6 Tage nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben und damit die **Klagefrist** des § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO gewahrt.
- VI. Der Beklagte ist nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO **richtiger Klagegegner**.
- B. Die Klage dürfte **unbegründet** sein. Der Bescheid dürfte rechtmäßig sein und K nicht in ihren Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).
- I. **Ermächtigungsgrundlage** dürfte § 52 Abs. 1 S. 2 PolG NRW iVm §§ 77 Abs. 1 S. 1 VwVG NRW, 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 VO VwVG NRW sein.
- II. Die Berechtigung der Polizei (im Folgenden: P), die Auslagererstattung durch Leistungsbescheid festzusetzen (**VA-Befugnis**), ergibt sich aus § 14 Abs. 1 S. 1 GebG NRW.
- III. Der Kostenerstattungsbescheid vom 18.04.2011 war laut Bearbeitervermerk **formell rechtmäßig**.
- IV. Die Kostenfestsetzung dürfte auch **materiell rechtmäßig** gewesen sein.
1. Die Türöffnung dürfte eine **Ersatzvornahme** iSv § 52 Abs. 1 S. 1 PolG NRW sein. Die Türöffnung ist mit der K obliegenden Handlung identisch und geht nicht darüber hinaus, da der Schlüsseldienst die Tür lediglich mit einem Nachschlüssel geöffnet und keine Gewalt angewandt hat. Es handelt sich daher nicht um unmittelbaren Zwang (vgl. Lischen/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. 2007, F Rdn. 892 mwN, *liegt den Kandidaten nicht vor.*)
2. Die Ersatzvornahme dürfte auch **rechtmäßig** gewesen sein.
- a. Laut Bearbeitervermerk war die Ersatzvornahme **formell rechtmäßig**.
- b. Die Ersatzvornahme dürfte auch **materiell rechtmäßig** gewesen sein. Gemäß § 50 Abs. 2 PolG NRW kann der Verwaltungszwang ohne vorausgehenden VA angewendet werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist, insbesondere weil Maßnahmen gegen Personen nach §§ 4 bis 6 PolG NRW nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen und die Polizei hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt.
- aa. Die Polizei (im Folgenden: P) handelte bei der Türöffnung **innerhalb ihrer Befugnisse**. P wäre berechtigt gewesen, gegenüber K einen VA mit dem Inhalt zu erlassen, den sie im Rahmen des Sofortvollzugs vollstreckt. P hätte gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PolG NRW gegenüber K anordnen dürfen, dass sie das Öffnen und das Betreten ihrer Wohnung duldet.
- bb. Das Betreten der Wohnung dürfte zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich gewesen sein. Unter **Gefahr** ist eine Sachlage zu verstehen, die im Einzelfall tatsächlich oder jedenfalls aus der (ex-ante-)Sicht des für die Polizei handelnden Amtswalters bei verständiger Würdigung der Sachlage in naher Zukunft die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in sich birgt (vgl. Schenke, POR, 6. Aufl. 2009, Rdn. 69, *liegt den Kandidaten nicht vor.*). Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, welchem Rechtsgut ein Schaden droht. Je höherrangiger ein Rechtsgut ist und je größer der ihm drohende Schaden ist, um so geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu stellen (vgl. Schenke, aaO, Rdn. 77 mwN, *liegt den Kandidaten nicht vor.*). Es bestand ex-ante eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass K sich töten würde. Die Angaben der Freundin (im Folgenden: F) ließen darauf schließen, K könne sich etwas antun. Insbesondere der Inhalt der SMS ("Ich hab' dich lieb, sei bitte nicht böse auf mich, ich weiß einfach nicht weiter"), aber auch die Umstände einer gerade erst aufgelösten Beziehung und die Schilderung eines vorangegangenen Suizidversuchs der K boten bei verständiger Würdigung **hinreichend konkrete Anhaltspunkte** dafür, dass bei ungehindertem Fortgang des Geschehens ein Schaden für Leib oder Leben der K eintreten könnte. Mit Blick auf die in Rede stehenden hochrangigen Rechtsgüter waren nur geringe Anforderungen an die Wahrscheinlichkeitsprognose zu stellen. Wegen der anzunehmenden **Eilbedürftigkeit** waren die Beamten nicht gehalten, der K nahe stehende Personen zu **kontaktieren**, um diese nach ihrer Einschätzung zu befragen oder sich nach eventuellen weiteren Schlüsselinhabern zu erkundigen. Auch die Tatsache, dass der Pkw der K nicht vor der Wohnung geparkt war, ließ die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Suizidgefahr nicht notwendig entfallen. Denn der Pkw der K hätte auch an einem anderen Ort in der Nähe der Wohnung abgestellt sein können. Die Annahme einer Gefahr war im Übrigen auch hinsichtlich einer drohenden Selbsttötung der K gerechtfertigt. Denn ein öffentliches Interesse am Schutz von Individualrechtsgütern ist bei drohendem Selbstmord stets zu bejahen (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 28.09.2006 - 11 LC 185/06 -, juris; Schenke, aaO, Rdn. 57, *liegen den Kandidaten nicht vor.*). Dass sich im Nachhinein herausstellte, dass K augenscheinlich keinen Suizidversuch unternommen und die aus der Sicht ex ante angenommene Gefahrenlage tatsächlich nicht bestanden hatte, ändert nichts. Denn eine so genannte **Anscheinsgefahr** ist eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne (vgl. OVG NRW, Ur. v. 16.03.1993 - 5 A 496/92 -, juris; Schenke, aaO, Rdn. 80 f., *liegen den Kandidaten nicht vor.*). Die Gefahr war auch **gegenwärtig**, weil ein Schadenseintritt aus der Perspektive des Zeitpunktes des polizeilichen Handelns unmittelbar bevorstand.
- cc. K wäre auch richtige **Adressatin** der hypothetischen Polizeiverfügung gewesen. Zwar ist K keine Verhaltensstörerin iSv §§ 41 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 4 Abs. 1 PolG NRW, da sie nie geplant hat, sich umzubringen. K ist jedoch **"Anscheinsstörerin"** (vgl. OVG NRW, aaO, *liegt den Kandidaten nicht vor.*)
- dd. Die Verfügung wäre auch iSv § 114 S. 1 VwGO, § 3 Abs. 1 PolG NRW **ermessensfehlerfrei** gewesen. Insbesondere hätte sie dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** (vgl. § 2 PolG NRW) entsprochen. Die Beamten handelten zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben. Ihr Tätigwerden war auch erforderlich, da sie aus der Perspektive des Zeitpunktes des Einschreitens in der Kürze der Zeit weder den Aufenthaltsort der K mit hinreichender Erfolgsaussicht ermitteln noch Kenntnis vom Vorhandensein eines weiteren Wohnungsschlüssels erlangen konnten.
- ee. Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich, dass der Verwaltungszwang zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr **notwendig** war.
- ff. Die **Anwendung** der Ersatzvornahme dürfte nicht zu beanstanden sein. Insbesondere konnte von einer **Androhung** des Zwangsmittels nach § 56 Abs. 1 S. 3 PolG NRW **abgesehen** werden.
- gg. Die Beauftragung des Schlüsseldienstes war auch **verhältnismäßig**.
3. P hat sich auch an die **richtige Kostenschuldnerin** gewandt und damit das ihm zustehende (**Auswahl**)**Ermessen** iSv § 114 S. 1 VwGO fehlerfrei ausgeübt. Auch wenn K auf der Primärebene als "Anscheins(verhaltens)störerin" angesehen werden kann, ist der Eingriff in den Rechtskreis des nur vermeintlichen Störers allein bezüglich der tatsächlichen Gefahrenabwehr erforderlich und zumutbar. Die durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gezogene Grenze würde aber überschritten, wenn er auch mit den Kosten belastet bliebe. Denn dies führte zu einer aus Gründen einer effektiven Gefahrenabwehr nicht gebotenen Abwälzung der Kostentragungspflicht des tatsächlich Verantwortlichen oder des Kostenrisikos der Allgemeinheit (vgl. § 67 PolG NRW i.V.m. §§ 39 ff. OBG) auf denjenigen, der objektiv Nichtstörer ist (vgl. OVG NRW, aaO, *liegt den Kandidaten nicht vor.*). Bei der Kostentragungspflicht für eine Vollzugsmaßnahme ist daher grundsätzlich nicht die Sicht im Zeitpunkt des Eingriffs maßgeblich, sondern die wirkliche Sachlage, wie sie sich bei **späterer rückschauender Betrachtung** objektiv darstellt (vgl. OVG NRW, aaO, juris; VG Aachen, Ur. v. 16.02.2005 - 6 K 2235/01 -, juris, *liegen den Kandidaten nicht vor.*). Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der vermeintliche Störer die den Anschein oder Verdacht der Verursachung begründenden Umstände zu **verantworten** hat (vgl. OVG Hamburg, Ur. v. 24.09.1985 - Bf VI 3/85 -, NJW 1986, 2005-2007, *liegt den Kandidaten nicht vor.*). K dürfte in diesem Sinn den Anschein der Verursachung begründenden Umstände zu verantworten haben. Denn F ist erst durch ihre SMS zur Meldung veranlasst worden. Der Inhalt der Botschaft ließ sich nach ihrem Wortlaut und im Kontext der konkreten Situation als Abschiedsmitteilung verstehen, so dass die Sorge der F um das Wohl der K als berechtigt erscheint. K hat sich am 31.03./01.04.2011 und in der Zeit davor in einer unübersichtlichen persönlichen Lebenssituation und in einem bisweilen labilen Gemütszustand befunden. Da dies auch ihrem persönlichen Umfeld - und damit auch der Anzeige erstattenden F - bekannt war, hat sie den Anschein einer Suizidgefahr durch das Versenden der genannten - zumindest mehrdeutigen - Botschaft zurechenbar verursacht. P hat auch die F **als mögliche Kostenschuldnerin in Betracht gezogen**, deren Inanspruchnahme aber mit der vertretbaren Erwägung verworfen, nicht diese habe die Gefahr unmittelbar verursacht.
4. Die **Höhe** der geforderten Auslagen ist laut Bearbeitervermerk nicht zu beanstanden.
- C. Nach dem hier vertretenen Lösungsweg dürfte die Klage **abzuweisen** sein.